

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 17.03.1905

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXV. Band. (Ausgegeben den 17. März 1905.) 38. Stück.

Inhalt:

- N^o 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1905, betreffend Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) und der Stellenvermittler für Schiffsleute.
- N^o 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1905, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrtsschiffen.
-

N^o 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) und der Stellenvermittler für Schiffsleute.

Oldenburg, den 18. Februar 1905.

Auf Grund des § 38 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) wird mit Höchster Genehmigung über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) und der



Stellenvermittler für Schiffskleute folgendes für das Großherzogtum bestimmt:

§ 1.

A und B.
 Wer das Gewerbe eines Gefindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigegeführten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 2.

Die dem Gefindevermieter oder Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gefindevermieter oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

§ 3.

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der

Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§ 4.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gefindevermieter“ oder „Stellenvermittler“ in deutlich lesbarer Schrift tunlichst an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessionierter Gefindevermieter“ oder „konzessionierter Stellenvermittler“ oder dergleichen ist verboten.

§ 5.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben, insbesondere über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen, sind verboten.

§ 6.

Für Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. D. Inwiefern für die übrigen Gefindevermieter und

Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Polizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur solchen Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 7.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie noch einem anderen Dienstberechtigten verpflichtet sind, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle nicht vermitteln. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gefindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 B. G.-B.) nicht nachweisen können.

§ 8.

Gefindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Losungsschein, Quittungskarte u. s. w.) hat der Gefindevermieter oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gefindevermieter oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

§ 9.

Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter u. s. w.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

§ 10.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

§ 11.

Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Polizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

Daselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

§ 12.

Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermietung oder Vermittelung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular C auszustellen.

§ 13.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, die Beherbergung von stellungsuchenden Personen, sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhange stehen, betrieben werden.

§ 14.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Auffuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume nur mit Genehmigung der Polizei-

behörde gestattet, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) verboten.

§ 15.

Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrages verboten.

Die Polizeibehörden werden ermächtigt, Maximaltaxen für die Gebühren festzusetzen.

§ 16.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.



§ 17.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

§ 18.

Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzulegen, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* und im Unermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 20.

Polizeibehörden im Sinne vorstehender Bekanntmachung sind:

- im Herzogtum die Ämter und Magistrate der Städte I. Klasse,
- im Fürstentum Lübeck die Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Gütin der Stadtmagistrat,
- im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeister.

§ 21.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse, längstens aber bis zum 1. Januar 1906 benutzt werden.

Oldenburg, den 18. Februar 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Cassebohm.



Formular A.

Geschäftsbuch für Aufträge der

1	2	3	Des Auftraggebers						Des letzten Dienstberechtigten			13	14	15	
			4	5	6	7	8	9	10	11	12				
Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Vor- und Zuname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer).	Name.	Stand.	Wohnort, Wohnung (Straße, Hausnummer).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird.	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt).	

l a r e.

zur Dienstleistung Verpflichteten.

a) Angabe der Behörde, welche das Gesindebuch ausgestellt hat.	a) Angabe der Behörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat.	Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über das Dienstverhältnis des Auftragebers eingezogen sind.	Bei nachgewiesener Stellung		Kündigungsfrist.	Betrag der Gebühr	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittlung geleistete Zahlungen				Bemerkungen.
			des neuen Dienstberechtigten a) Name, b) Stand, c) Wohnung, Straße. (Angabe der № des Geis.-B. B.)	Zeit des Dienstantritts.			a) Ge- bühr	b) bare Aus- lagen	c) Summe der Spalten 23 u. 24.	d) Tag der Zah- lung.	
b) Datum der Aus- stellung.	b) Datum der Aus- stellung.					M. J.	M. J.	M. J.	M. J.		
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

22



Formular B.

Geschäftsbuch für Auf-

Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Des Auftrag- gebers	Ort und	Zeitpunkt,	Betrag	Angabe, in welcher Weise die Er- kundigungen über die Dienstverhält- nisse des Auftraggebers eingezogen sind.
		a) Vor- u. Zuname, b) Stand, c) Wohnort und Straße.	Stellung, für welche der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird.	zu welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird.	der zugesicherten Vergütung (Lohn, Gehalt) <i>M.</i>	
1	2	3	4	5	6	7

№ 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 9. März 1905.

Im Höchsten Auftrage wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. November 1903, betreffend Änderung des § 5 der Bekanntmachung vom 30. April 1894 über die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrteischiffen, auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, durch folgende Bestimmung — § 5 Absatz 5 — ergänzt:

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten auch für Schwefelkohlenstoff in Mengen von höchstens 5 kg.

Oldenburg, den 9. März 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Cassebohm.



Verordnung des Landesministers
über die Organisation der
Landesbibliothek Oldenburg
vom 1. März 1900.

Die Landesbibliothek wird als
Landesbibliothek bezeichnet und
ist die zentrale Stelle für die
Erhaltung und die Förderung
des wissenschaftlichen Buches
in Oldenburg. Sie ist dem
Landesminister für die
Landesbibliothek unterstellt.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4
sind in der Landesbibliothek
Oldenburg zu finden.

Landesminister
Department des Innern
Oldenburg

Oldenburg

